

21.
März
2022

Reglement über die Ferienbetreuung

Der Grosse Gemeinderat,

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Worb führt ein Angebot für die familienergänzende Kinderbetreuung während sieben Wochen pro Jahr.

Angebot

Art. 2 ¹ Die Ferienbetreuung findet in folgenden Schulferienwochen statt:

- a Frühlingsferien: 2 Wochen
- b Sommerferien: 3 letzte Ferienwochen
- c Herbstferien: 2 letzte Ferienwochen.

² Der Gemeinderat legt die Zahl der Betreuungsplätze in einer Verordnung fest.

³ Teilnahmeberechtigt sind Kinder ab dem Kindergarten bis zur sechsten Klasse, die entweder in der Gemeinde Worb ihren Wohnsitz haben oder die Schule besuchen.

⁴ In Ausnahmefällen werden auch Schülerinnen und Schüler der siebten bis neunten Klassen in die Ferienbetreuung aufgenommen.

Betreuung

Art. 3 Die Ferienbetreuung wird von Montag bis Freitag während maximal elf Stunden pro Tag angeboten.

Gebühren, Grundsatz

Art. 4 ¹ Für die Finanzierung der Ferienbetreuung werden Gebühren erhoben.

² Die Höhe der Gebühren ist abhängig vom massgebenden Einkommen der Eltern gemäss der kantonalen Tagesschulverordnung und beträgt:

massgebendes Einkommen der Eltern	1 Tag	½ Tag
bis CHF 50'000.00	20.00	10.00
bis CHF 80'000.00	30.00	15.00
bis CHF 110'000.00	40.00	20.00
bis CHF 140'000.00	50.00	25.00
ab CHF 140'001.00	60.00	30.00

³ Die Kosten für Verpflegung und Ausflüge werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Verordnung

Art. 5 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, insbesondere zur Anmeldung, zur Aufnahme von Kindern, zu den konkreten Betreuungszeiten, zur Abmeldung, zur Gebührenerhebung und legt die Zahl der Betreuungsplätze fest.

Schlussbestimmung

Art. 6 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Worb, 21. März 2022

Namens des Grossen Gemeinderates
Der Präsident: *Suter*
Der Sekretär: *Bigler*

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 21. März 2022 ist im Anzeiger Konolfingen vom 24. März 2022 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 25. April 2022, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb das fakultative Referendum erhoben oder ein Volksvorschlag eingereicht werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 29. April 2022

Der Gemeindeschreiber: *Reusser*

Inkraftsetzung

Beschluss des Gemeinderates vom 9. Mai 2022: Inkraftsetzung auf den 1. September 2022.

Worb, 10. Mai 2022

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: *Gfeller*
Der Sekretär: *Reusser*